

Satzung

Sportverein Wacker Nürnberg

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen "Sportverein Wacker Nürnberg e.V.", hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister Nürnberg eingetragen. Der Verein wurde am 19. August 1919 gegründet.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes in München und erkennt dessen Satzung an.

§ 3 a

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 AO 77.

§ 3 b

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im Einzelnen durch

- Abhaltung von geordneten Turn- Sport- und Spielübungen, insbesondere von Fußball. Andere Sportarten können im Verein auf Antrag genehmigt und ausgeführt werden.
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte.
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen insbesondere durch die Teilnahme der Mannschaften an den Spielen des Bayerischen Fußballverbandes.
- Der Verein übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Schäden, die sich Mitglieder bei der Ausübung des Sportes zuziehen. Er haftet aber dafür, dass jedes Mitglied dem Bayerischen Landessportverband versicherungsmäßig gemeldet ist.

§ 3 c

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie gemeinnützige Zwecke.

§ 3 d

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben dienen

noch § 3 d

- a) Der Mitgliedsbeitrag
- b) Zuschüsse des Verbandes und der Stadt Nürnberg
- c) Freiwillige Spenden der Mitglieder
- d) Sämtliche Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins.

§ 3 e

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 f

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 a

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet dann endgültig.

§ 4 b

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Die Beiträge sind aber in jedem Falle bis zum Ende des laufenden Jahres zu bezahlen, gleichgültig, zu welchem Zeitpunkt der Austritt erfolgt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

§ 4 c

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, mehr als 1 Jahr mit dem Beitrag in Rückstand ist, Vereinseigentum mutwillig beschädigt oder zerstört, zu entehrenden Strafen verurteilt wird, einen zu öffentlichen Ärgernis Anlass gebenden Lebenswandel führt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 4 d

Alle Beschlüsse sind dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 5

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- geschäftsführenden 3. Vorstand
- ein bis max. zwei Finanzvorständen

Der 1. Vorstand vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorstand vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB.

Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der 2. und 3. Vorstand zur Vertretung des 1. Vorstandes nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so sind vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauer-schuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

Vorstandsmitglieder nach § 6 können nur Vereinsmitglieder ab einer 6-monatigen Vereinszugehörigkeit werden.

Wiederwahl ist möglich.

§ 7

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Beiräten, die sich aus
 - dem Schriftführer
 - dem Spielleiter
 - dem Jugendleiter
 - den Abteilungs- bzw. Spartenleitern
 - den Revisorenzusammensetzen.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte der § 4 a, 4 c und 4 d dieser Satzung zu. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter, sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Wahl eines Mitgliedes in mehr als 2 Ämter ist nicht zulässig.

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über

- Vereinsbeitrag
- Die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des Vorstandes
- Die Entlastung und Wahl des Vereinsausschusses
- Über Satzungsänderungen
- Sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind

noch § 8

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen 2-köpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen

Sie muss auf alle Fälle beinhalten:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Jahresbericht des Spielleiters
- Bericht des Finanzvorstandes
- Bericht der Revisoren
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung des Ausschusses
- Neuwahlen
- Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

Alle Mitglieder, die zur Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung rechtzeitig schriftlich eingeladen wurden, aber zur Versammlung nicht erscheinen, haben sich den Beschlüssen der Versammlung zu unterwerfen.

§ 9

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen und/oder Sparten mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen/Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden. Die Abteilungen/Sparten können kein eigenes Vermögen bilden.

Die **Jugend des Vereines** wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den Ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln.

noch § 9

Sie ist jedoch verpflichtet, am Ende des Jahres den Revisoren einen genauen Kassenbericht mit Erläuterungen der Einnahmen und Ausgaben ihrer Abteilung vorzulegen.

Sollte der Verein jedoch nicht mehr zahlungsfähig sein, unterliegt die Jugendkasse sofort dem Hauptverein.

Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen gemäß § 3 d dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

§ 12

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz- Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Mehrheit beschließen

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landessportverband oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Nürnberg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten Revisoren überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

Sonderprüfungen sind möglich.

§ 15

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins. Die Datenschutzordnung kann durch den Vereinsausschuss beschlossen werden.

§ 16

Ehrenamtlich Tätige und Organ-oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17

Sprachregelung: Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.09.2021 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nürnberg, 11.09.2021